

RS UVS Kärnten 1998/05/07 KUVS-K2-164-165/4/98

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.05.1998

Rechtssatz

Hätte der Beschuldigte, wie behauptet, tatsächlich Mundrestalkohol aufgewiesen, der mit Vermischung mit Ausatemluft zu einer momentanen Überhöhung der Atemalkoholkonzentration und damit zu falschen Meßwerten geführt hätte, so hätte der Alkomat bei Einhaltung einer 17 minütigen Wartezeit einen allfällig vorhandenen Haftalkohol erkannt und bei der Probenabgabe mit der Anzeige "RST" (Restalkoholbeeinflussung) angezeigt, so daß dieser Hinweis den Beschuldigten nicht exkulpiert.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at